

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma GNT Gumprecht Nachrichtentechnik Berlin

§1 Allgemeines

Durch die Erteilung von Aufträgen sowie die Entgegennahme von Waren erkennt der Auftraggeber die vorliegenden Geschäftsbedingungen von GNT Gumprecht Nachrichtentechnik als rechtsverbindlich an und verzichtet auf die Geltendmachung etwaiger eigener Bedingungen. Dies gilt auch im Falle eines vorangegangenen Widerspruchs durch den Auftraggeber oder wenn der Auftragnehmer auf übersandte Bedingungen des Auftraggebers schweigt.

Nebenabreden von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn GNT Gumprecht Nachrichtentechnik diese schriftlich bestätigt.

§2 Auftragsannahme

Alle Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend, Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn GNT Gumprecht Nachrichtentechnik sie schriftlich bestätigt hat. Durch GNT Gumprecht Nachrichtentechnik bestätigte Aufträge gelten seitens des Auftraggebers in vollem Umfang als anerkannt, wenn dieser nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht. Rechnungserteilung durch GNT Gumprecht Nachrichtentechnik oder Lieferung gilt stets als Auftragsbestätigung.

Angebote spezieller Art, die mit Planungs- und Entwicklungsarbeiten verbunden sind, bleiben das geistige Eigentum von GNT Gumprecht Nachrichtentechnik und dürfen weder ganz noch in Teilen Dritten zugänglich gemacht werden.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

Werden Liefergegenstände nach Anweisung des Auftraggebers angefertigt (Bestellarbeiten), ist allein dieser dafür verantwortlich, dass mit der Herstellung kein Verstoß gegen Patent- oder Musterschutzrechte etc. von Dritten vorgenommen wird

§3 Liefertermine

Alle Liefertermine stellen grundsätzlich keine Fixtermine dar. Der vereinbarte Liefertermin bezieht sich stets auf den Warenausgang bei GNT Gumprecht Nachrichtentechnik bzw. deren Vorlieferanten.

Nicht verschuldete Betriebsstörungen oder sonstige Umstände bei GNT Gumprecht Nachrichtentechnik, deren Vorlieferanten oder allgemeiner Art, die die Fertigstellung bzw. Auslieferung der Waren beeinträchtigen (z.B. Rohstoff- oder Energiemängel, Streik, Aussperrung, verspätete Materiallieferung, Transportverzögerungen, höhere Gewalt etc.) führen zu einer angemessenen Verlängerung des vereinbarten Liefertermins. Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, ist GNT Gumprecht Nachrichtentechnik berechtigt, ohne Verpflichtung zur Nachlieferung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesem Falle ausgeschlossen.

Bei gesondert vereinbarten Fixterminen kann ein Rücktritt des Auftraggebers nur dann erfolgen, wenn der Liefertermin um mehr als drei Wochen überschritten ist und der Auftraggeber unter schriftlicher Ansetzung einer Nachlieferungsfrist von weiteren drei Wochen erklärt hat, am Vertrag nicht festhalten zu wollen. In den Fällen des Absatzes 2, fangen diese Fristen erst an zu laufen, sobald GNT Gumprecht Nachrichtentechnik nach Aufforderung schriftlich erklärt hat, ein voraussichtliches Ende der Behinderung nicht angeben zu können.

§4 Preise, Zahlung, Aufrechnung

Maßgeblich sind grundsätzlich die Listenpreise der GNT Gumprecht Nachrichtentechnik am Tage der Lieferung und Leistung, falls nichts anderes vereinbart worden ist. Sämtliche Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Preise gelten ab Lager GNT Gumprecht Nachrichtentechnik. Aufwendungen für Fracht, Verpackung, Versicherung etc. Sowie Installationen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Vereinbarung von frachtfreien Lieferungen sind Rollgelder und Zustellgebühren ab Empfangsstation des Auftraggebers von diesem zu tragen.

Die Entgegennahme gilt stets nur zahlungshalber. Wechsel werden nicht angenommen.

Falls nicht anders vereinbart, werden Rechnungsbeträge sofort fällig und ohne Abzug zahlbar.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder nicht vollständiger rechtzeitiger Zahlung ist GNT Gumprecht Nachrichtentechnik berechtigt, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweilig geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.

Bestehen berechtigte Zweifel an der Solvens des Auftraggebers, braucht GNT Gumprecht Nachrichtentechnik nur gegen Vorkasse zu erfüllen. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen nach Vorkasse nicht nach, kann GNT Gumprecht Nachrichtentechnik vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Soweit GNT Gumprecht Nachrichtentechnik nicht einen höheren Schaden nachweist, ist GNT Gumprecht Nachrichtentechnik berechtigt 25 % des Auftragswertes als Schadensersatz zu verlangen.

Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass GNT Gumprecht Nachrichtentechnik ein geringerer Schaden entstanden ist.

Eine Aufrechnung gegen Zahlungsansprüche (Vergütungsansprüche) der GNT Gumprecht Nachrichtentechnik durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig

§5 Versand, Gefährtragung, Abnahme

Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers ab Lager GNT Gumprecht Nachrichtentechnik bzw. Lager des Vorlieferanten der GNT Gumprecht Nachrichtentechnik. Falls der Versand ohne Verschulden der GNT Gumprecht Nachrichtentechnik unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf dem Auftraggeber über. Die Gefährtragung für zurückgeschickte Ware liegt ebenfalls beim Auftraggeber bis zum Eingang bei GNT Gumprecht Nachrichtentechnik, sofern die Rücknahme nicht auf einem Verschulden der GNT Gumprecht Nachrichtentechnik beruht.

GNT Gumprecht Nachrichtentechnik haftet für ein Auswahlverschulden hinsichtlich des Verfrachters/Spediteurs nur bei grober Fahrlässigkeit. Die Wahl der Versandart steht GNT Gumprecht Nachrichtentechnik frei, sofern nicht ausdrückliche Weisung des Auftraggebers vorliegt.

GNT Gumprecht Nachrichtentechnik kann nach eigenem Ermessen eine Transportversicherung, für Rechnung des Auftraggebers, schließen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nur bei schriftlicher Anweisung durch den Auftraggeber.

Bei einer Mehrzahl von Liefergegenständen ist GNT Gumprecht Nachrichtentechnik zur Erbringung von Teillieferungen befugt.

Bei von GNT Gumprecht Nachrichtentechnik zu liefernder Individualssoftware beginnt mit der Übergabe derselben an den Auftraggeber eine zweiwöchige Erprobungszeit, nach deren Ablauf die Ware als angenommen gilt, wenn der Auftraggeber nicht vorher etwaige Mängel schriftlich gerügt hat. Die Einarbeitung des Bedienungspersonals in die Benutzung der Software erfolgt regelmäßig gegen gesonderte Berechnung gemäß der zum Zeitpunkt der Einarbeitung gültigen Preisliste.

§6 Gewährleistung

Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel, Falschlieferungen oder beachtlicher Mengenabweichung sind unverzüglich, spätestens 5 Tage nach Erhalt der Ware, schriftlich mitzuteilen. Verborgene Mängel der Ware müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens sechs Monate nach Erhalt der Ware, schriftlich gerügt werden. Werden innerhalb dieses Zeitraumes keine Mängel angezeigt, gilt die Ware als mangelfrei genehmigt.

Bei begründeter Beanstandung erfolgt nach Wahl der GNT Gumprecht Nachrichtentechnik kostenfrei Nachbesserung oder unter Rückgabe der Ware Ersatzlieferung. Nachbesserungsarbeiten sind grundsätzlich in den Betriebsräumen der GNT Gumprecht Nachrichtentechnik durchzuführen. Etwaige Transportkosten für die Verbringung der Ware zu den Betriebsräumen der GNT Gumprecht Nachrichtentechnik trägt die GNT Gumprecht Nachrichtentechnik. Führt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht zum Erfolg, kann der Auftraggeber Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Ist der Besteller Kaufmann, liegt die Entscheidung hierüber bei der GNT Gumprecht Nachrichtentechnik. Eine Rücksendung von Waren darf nur bei schriftlicher Genehmigung durch die GNT Gumprecht Nachrichtentechnik erfolgen.

Ansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft können nur geltend gemacht werden, wenn im Einzelfall eine bestimmte Eigenschaft ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurde.

Unsere Gewährleistungsverpflichtungen erlöschen, wenn Mängel durch den Besteller nicht rechtzeitig mitgeteilt werden ferner bei nicht von uns genehmigten Veränderungen an unseren Lieferungen und sonstigen Leistungen - auch aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs- und ferner bei Unterlassung einer erforderlichen Wartung.

Soweit die Ware vertragsgemäß in gebrauchtem Zustand geliefert wurde, entfällt jegliche Gewährleistung.

Jegliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die gleichgültig aus welchen Rechtsgrund, unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Bestellung, Lieferung oder der Verwendung der Ware entstehen können, bleiben grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit dieser Ausschluss wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der GNT Gumprecht Nachrichtentechnik, ihrer Helfen oder Beauftragten nicht durchgreift, bleibt bei grob fahrlässiger Verursachung eines Schadens der Schadensersatzanspruch eines Auftraggebers, der Kaufmann ist, auf den Ersatz des voraussehbaren Schadens begrenzt, maximal bis auf die Höhe des Auftrages. Ein Schadensersatzanspruch eines Auftraggebers, der nicht Kaufmann ist, wegen Verzuges oder Unmöglichkeit infolge leichter Fahrlässigkeit, findet höchstens bis zu einem Betrag im Wert von einem Viertel des Kaufpreises Berücksichtigung. Soweit Mängel sich nur auf einen Teil oder auf bestimmte Geräte beziehen, ist der übrige Teil einer Lieferung abzunehmen, wobei dann dieser Lieferteil als selbständige Lieferung gilt.

§7 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller bestehenden oder zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich eines etwaigen Kontokorrentsaldos Eigentum der GNT Gumprecht Nachrichtentechnik.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern oder zu benutzen, solange er seinen Vertragspflichten nachkommt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nicht gestattet. Jede Eingriffe Dritter in die Eigentumsrechte der GNT Gumprecht Nachrichtentechnik hat er unverzüglich mitzuteilen. Erfüllung der Aufträge durch den Auftraggeber ist nicht, ist die GNT Gumprecht Nachrichtentechnik befugt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Der Auftraggeber hat insoweit kein Recht zum Besitz. Der GNT Gumprecht Nachrichtentechnik wird unwiderruflich das Recht erteilt die Räume des Auftraggebers zu betreten und seine Ware ohne Mitwirkung des Auftraggebers an sich zu nehmen.

Der Auftraggeber tritt bereits mit dem Kauf der Vorbehaltsware, die aus ihrer Weiterveräußerung erwachsenden Forderungen gegen seine Kunden einschließlich aller Nebenrechte unwiderruflich an die GNT Gumprecht Nachrichtentechnik ab. Bis auf Widerruf bleibt der Auftraggeber zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen die Höhe seiner Forderungen und die Namen der Drittschuldner mitzuteilen.

Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware gilt die GNT Gumprecht Nachrichtentechnik als Hersteller und erwirbt Eigentum an der neuen Sache, ohne dass dem Auftraggeber aus diesem Rechtsübergang Ansprüche erwachsen. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt die GNT Gumprecht Nachrichtentechnik Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle einer Verbindung oder Vermengung mit einer anderen Sache diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache im Umfang des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware auf die GNT Gumprecht Nachrichtentechnik über.

Übersteigt der Wert der übertragenen Sicherheit die gesamten Forderungen der GNT Gumprecht Nachrichtentechnik um mehr als 20%, ist diese auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit bereit, die Sicherungsrechte nach seiner Wahl insoweit an den Auftraggeber zurück zu übertragen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu lagern und ausreichend gegen Diebstahl, Feuer und ähnlichen Gefahren zu versichern.

Die Rücknahme von Vorbehaltswaren gilt grundsätzlich nicht als Rücktritt vom Kaufvertrag.

§8 Besondere Bedingungen für Entwicklung und Elektronikfertigung

Die Entwicklungen werden grundsätzlich auf der Basis eines vom Besteller vorgelegten Pflichtenheftes erstellt. Maßgeblich für die Fertigung von Geräten und Baugruppen sind die mit dem Besteller schriftlich vereinbarten Fertigungsunterlagen und ggf. zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Muster.

Jegliche Änderungen der Besteller müssen schriftlich angemeldet und von uns bestätigt werden.

§9 Software

An von uns zur Verfügung gestellten Programmen und den dazugehörigen Dokumentationen sowie den nachträglichen Ergänzungen wird dem Besteller ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch mit den Produkten, für die Software geliefert wurde, eingeräumt. Der Besteller hat sicherzustellen dass die Software und die Dokumentation ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns Dritten nicht zugänglich sind. Kopien dürfen nur für Archivzwecke als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Sofern Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen ist, dieser vom Hersteller auf den Kopien anzubringen

§10 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung und Gewährleistung ist Berlin.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin. Es gilt deutsches Recht.

Sofern eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unzulässig ist, berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die unzulässige Bestimmung ist insoweit unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Gehalts durch eine zulässige zu ersetzen.

Berlin, den 19.01.2019